

**Protokoll:**

Rm Schumann-Dreyer nimmt aufgrund von Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Herr Beigeordneter Flöck informiert, dass zwischenzeitlich die Stellungnahme des LBM bei der Verwaltung eingegangen sei. Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sei kein wirkungsvolles Instrument, um die Verkehrsregelungen im Wohngebiet „Am Leymberg“ zu regeln. Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Antrag der FDP-Ratsfraktion nicht zu folgen, bzw., den Antrag abzulehnen. Gegen die Festsetzung des Bebauungsplanes, der einen Gehweg für den Bereich festsetze, könne keine andere straßenrechtliche Widmung erfolgen. Der LBM habe in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass das Verkehrszeichen 239: Geh- und Fahrverbot dem Widmungszweck entgegenstehe. Die Beschilderung laufe dem ursprünglichen Zweck der Widmung, die Befahrbarkeit der Wege auszuschließen, entgegen. Die Breite des Weges von 2,50 m widerspreche einer Zulassung für den Kfz-Verkehr. Der LBM vertritt in seiner Stellungnahme ebenfalls die Auffassung, dass die einzige Möglichkeit, den Weg zu befahren, darin bestehe, dass die betroffenen Anwohner im Einzelfall Ausnahme- oder Sondernutzungserlaubnisse durch die Verwaltung erhalten. Derzeit sei vor dem Stadtrechtsausschuss ein Verfahren gegen den Austausch der verschließbaren Poller anhängig. Bis zur endgültigen Klärung oder dem Abschluss eines möglichen Klageverfahrens werde der ursprünglichen Zustand (Pfosten, die durch Dreikantschlüssel geöffnet werden können) wieder hergestellt.

Rm Schupp erklärt vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen, den Antrag zurückzuziehen.

Herr Beigeordneter Flöck erläutert, dass aus haftungsrechtlichen Gründen eine Sicherung getroffen werden muss, um das Befahren der Wege mit Pkws zu verhindern; deshalb werde die ursprüngliche Regelung der abschließbaren Poller wieder hergestellt.